Nr. 87 Vaduz, Mittwoch den 3. November 1954 41. Jahrgang

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Uebersee: jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25. Bestellungen durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (07) 2 19 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG), Tel. (085) 6 14 74

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeterzeile

	Anzeigen	Reklame
Inland	7 Rp.	20 Rp
Angrenzendes Rheintal (Sargans—Sennwald)	9 Rp.	21 Rp
Uebrige Schweiz und Ausland	10 Rp.	23 Rp

Erscheint Mittwoch und Samstag

LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz. Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.
Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs. Fernsprecher Buchs (085) 6 14 74. Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen.

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 20. Oktober 1954

(Fortsetzung)

Abg. Josef Büchel: Der Herr Regierungschef hat am Schlusse seines Votums der Vaterländischen Union den Vorwurf gemacht, sie wäre sich quasi nicht bewußt gewesen, was sie mit ihrem Antrag, die AHV-Uebergangsrenten rückwirkend auf 1. Juli 1953 auszuzahlen, eigentlich verursacht hätte. Den Vorwurf, daß wir hier nur ein Wahlversprechen einzulösen hätten, finde ich deplaziert. Ich möchte deshalb erneut den Antrag stellen, der Landtag möge beschließen, daß die Auszahlung der Uebergangsrenten ab 1. Juli 1953 erfolgen soll. Die Mittel hiezu wären vom Lande — allenfalls aus dem Kranken-, Alters- und Invalidenfonds bereitzustellen. Diesen Antrag möchte ich auch begründen:

Wenn sich der Landtag heute mit der Frage nochmals befaßt, den Termin für die Auszahlung der AHV-Uebergangsrenten mit 1. Juli 1953 anzusetzen, so unternimmt er eigentlich nichts anderes, als ein Versprechen einzulösen, das nicht nur eine Partei, sondern auch von anderen seinerzeit dem Volke bei der Abstimmungsvorbereitung für die AHV gegeben wurde. Das liechtensteinische Volk hat der Einführung der AHV im 14. Dezember 1952 mit 1574 Ja gegen 1366 Nein unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Uebergangsrenten am 1. Juli 1953 zu fließen beginnen. Nicht der Termin der Festsetzung der Prämienzahlung — d. h. die Inkraftsetzung der eigentlichen AHV — war es, der dem großen Sozialwerk damals dann doch eine zwar bescheidene Mehrheit brachte, sondern das immer und immer wieder von Rednern beider Richtungen in und außer Regierungskreisen gegebene Terminversprechen, daß die AHV-Uebergangsrenten am 1. Juli 1953 fließen werden. Ich erinnere hier nur an die Landtagsverhandlungen vom 11. November 1952. Damals hat es geheißen, als Termin für die Inkraftsetzung des AHV-Gesetzes — und somit auch der Uebergangsrenten — ist der 1. Juli 1953 vorgesehen. Auf Grund dieses — wir wollen nicht sagen Zuckerbrotes —, sondern auf Grund dieser Terminsetzung ist die AHV großenteils dann — wenigstens was die Jasager betrifft — auch angenommen worden.

Gerade diese Festsetzung eines greifbaren Termins für die andere Seite der Zwangsversicherung, ein Termin ab den Leistungen einzusetzen, war damals das beste Zugpferd, um jene gut 100 Stimmen aus dem Neinlager ins Lager der Jastimmen für die Einführung des Werkes herüberzugewinnen. Das dürfen wir nicht vergessen. Und weil dieser Termin gerade damals in der Landtagsdebatte vom November 1952 von Männern aus Regierung und Landtag genannt wurde, so muß es als eine Selbstverständlichkeit angesehen werden, daß dieses Versprechen auch eingelöst wird. Nichts ist imstande, das Ansehen einer Körperschaft derart zu untergraben, als über eine gegebene Terminsetzung einfach hinwegzugehen und davon nichts mehr wissen zu wollen. Es ist daher Pflicht des Landtages, das auf die Abstimmung hin gegebene Versprechen nun endlich einzulösen und die Auszahlung der AHV-Uebergangsrenten für 1. Juli 1953 zu terminieren.

Es ist kein Wunder, wenn der Meinung des Landtages im Volke die Gefolgschaft versagt wird, solange solche Versprechen nicht eingelöst werden. Ich erinnere dabei nur an die jüngste Volksabstimmung über die Fischereiinitiative, bei der der Gegenvorschlag des Landtages noch die lächerlich geringe Stimmenzahl von 212 gegen 1382, die der Initiative des Volkes zustimmten, aufzubringen vermochte. Ich habe noch zu gut die klaren Terminsetzungen, wie sie damals in der Abstimmungskampagne in Reden und Presse genannt wurden, in Auge und Ohr. Das habe aber nicht nur ich, sondern auch all jene andern, die damals für die AHV eintraten und stimmten. Das ist der 1. Juli 1953, ein Termin, an dem eben die ersten Gelder in das Volk hinausfließen sollten. Man wird mir entgegenhalten, daß der Landtag auch erst am 22. Dezember 1953 die Inkraftsetzung des AHV-Gesetzes ab 1. Jänner 1954 beschlossen, man könne die Auszahlung der Uebergangsrenten nicht gut von der eigentlichen AHV trennen. Darauf kann ich antworten, daß sich die allerwenigsten Wähler deswegen aufregten, weil die Prämienzahlung erst am 1. Jänner 1954, anstatt schon am 1. Juli 1953 begann, aber daran sind einige hundert Personen interessiert, daß die am 1. Juli 1953 vorgesehene Uebergangsrente auch wirklich ab diesem Datum ohne Abstrich bezahlt werde. Der Uebergangsrentner hat kein Verständnis dafür, daß er seines Geldes für ein halbes Jahr verlustig gehen soll, nur weil man sich im Landtag damals vorerst über die Wahl des Verwaltungsrates nicht einig wurde.

Der Landtag beschloß am 22. Dezember 1953 wohl die Inkraftsetzung der AHV ab 1. Jänner 1954. Bereits in einer vorhergehenden Sitzung befaßte er sich mit einer separaten Inkraftsetzung der Uebergangsrente und beauftragte die Regierung und den AHV-Verwaltungsrat, noch weitere Erhebungen anzustellen. Daß die Auszahlung der Uebergangsrenten ab 1. Jänner 1954 eigentlich nur eine vorläufige, provisorische Lösung sein sollte, geht schon aus den Landtagsverhandlungen vom 22. Dezember 1953 hervor. Es ist daher nicht so, daß AHV und Uebergangsrente miteinander so eng verknüpft sein müssen, daß nicht die eine oder andere unabhängig in Kraft gesetzt werden könnte. Dies ergibt sich überdies auch aus der Art der Finanzierung. Ist die AHV eine reine Versicherung mit Versicherungsanspruch, ähnlich wie bei einer Lebensversicherung oder Rentenversicherung, wobei für die Ansetzung der Höhe in erster Linie die persönlichen Prämienzahlungen maßgebend sind, so ist dies bei der Uebergangsrente — wie der Herr Regierungschef ja schon ausführte, ganz anders. Die Uebergangsrente soll ein Geschenk des Staates sein. Wir können sie auch als etwas anderes ansehen, nämlich als eine Solidarität der Generationen. Hier erfolgt die Ausrichtung vollständig unabhängig von der eigentlichen Versicherung, unabhängig von einer Beitragsleistung der Rentenbezüger und unabhängig vom eigentlichen Versicherungsfonds. Die Uebergangsrente wird ja ausschließlich vom Staat gegeben und ist nichts anderes als eine sozial gerechte und vernünftige Lösung zugunsten aller jener, die infolge ihres Alters sich nicht mehr versichern können. Geht die Versicherungsleistung, das ist die Rente, beim eigentlichen AHV-Rentenempfänger, später abgestuft nach seiner Einzahlung, wenigstens zu einem großen Teil direkt aus seinen Versicherungsbeiträgen, so geht die Uebergangsrente völlig zu Lasten des schon seit bald dreißig Jahren geäufneten speziellen Fonds. Die eigentlichen AHV-Versicherten werden daher bei der rückwirkenden Auszahlung der Uebergangsrente auf 1. Juli 1953 um keinen Rappen in ihren Ansprüchen aus dem Versicherungsfonds geschmälert. Sie gewinnen und verlieren dabei nichts. Von diesem Standpunkt aus hat es der Landtag auch vollständig frei in der Hand, die Uebergangsrente anrechenbar ab 1. Juli 1953 zur Auszahlung zu bringen, weil damit die eigentliche Versicherung völlig unberührt bleibt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob die Ausrichtung der Uebergangsrente mit Rückwirkung ab 1. Juli 1953 für den Staat tragbar ist oder nicht. Die Finanzierung der Uebergangsrente der AHV erfolgt in erster Linie aus dem bestehenden Kranken-, Alters- und Invalidenfonds, der heute mit rund 1,2 Mill. Fr. in der Landesrechnung ausgewiesen ist. Die Auszahlung einer Uebergangsrente im bisherigen Umfange für die Dauer eines halben Jahres benötigt, wenn ich die Mitteilung des Herrn Regierungschefs, daß sie pro Jahr Fr. 350 000.— ausmacht, meinen Berechnungen zugrunde lege, ungefähr einen Betrag zwischen Fr. 170 000.— und 180 000.— und nicht mehr. Der Fonds selbst weist seit rund zehn Jahren eine durchschnittliche Zunahme von jährlich Fr. 100 000.— auf, darunter allein Zinserträgnisse von mehr als Fr. 30 000.—. Die Ausrichtung der Uebergangsrente für ein halbes Jahr beansprucht daher knapp die Fondszinsen für etwa sechs Jahre, so daß keine anderen Neueingänge in den Fonds zu beanspruchen wären. Diese ursprünglich ja vorgesehene Mehrleistung des Landes an alle jene, die die Uebergangsrente ab 1. Juli 1953 mit gutem Recht erwarten konnten, bedeutet keine untragbare Belastung des Staatshaushaltes. Sie ist verschwindend klein, ohne weiteres tragbar und nach meiner Auffassung zu verantworten. Diese Mehrausgabe des Landes wird wenig Kritik auslösen und die Befürchtungen, die der Herr Regierungschef in seinem Votum bekanntgab, kann ich nicht teilen. Dann müßte man auch manchmal bei Beschlüssen über andere Ausgaben Befürchtungen haben.

Wohl der Hauptvorwurf erfolgt aus jenen Kreisen, die behaupten, daß Leute Uebergangsrenten bezögen, die dieselbe überhaupt nicht nötig hätten. Meine Herren, es wäre doch zu stark, wenn man da schon ab 1. Juli 1953 an solche Leute zurückbezahlte. Das ist nach meinem Dafürhalten überhaupt kein Einwand. Der Landtag hat seinerzeit den Schlüssel auf Grund der Empfehlung der Studienkommission und der Gutachten für die Ausrichtung der Uebergangsrente festgelegt. Wenn nun heute eingewendet wird, auf Grund dieses Schlüssels erhielten Leute Uebergangsrenten, Geschenke des Staates, von denen man annimmt, daß sie derer nicht bedürftig sind, so müßte man wahrhaftig auch den Mut aufbringen, dem Uebel an der Wurzel zu begegnen und dort Remedur zu schaffen. Es liegt aber kein Grund für eine Kollektivstrafe vor — wenn man es so nennen darf —, von der jene betroffen würden, die der Rente nun wirklich bedürfen. Soweit darf man nach meinem Dafürhalten nicht gehen, das käme wohl nur einer billigen Ausrede gleich. Wieder andere wenden ein, es sei niemand umgekommen, weil die Renten nicht ab 1. Juli 1953, sondern erst ab 1. Jänner 1954 ausbezahlt wurden. Wenn es wirklich arme Leute gewesen seien, so hätten Land und Gemeinden für sie gesorgt. Das mag meinetwegen zutreffen. Mit genau der gleichen Begründung könnte man heute die Uebergangsrente überhaupt abschaffen und dafür wieder jene einspringen lassen, die auch früher für diese Leute zu sorgen hatten; das sind in erster Linie die Verwandten, die Gemeinden, das Land, die Hilfsvereine etc. Wenn nun heute alte Bauern oder verwitwete Bäuerinnen ihre Rente beziehen, trotzdem sie etwas Vermögen ausweisen, so darf nicht vergessen werden, daß gerade sie es waren, die ein Leben lang mit der Bezahlung der Vermögens- und Einkommensteuer einen wesentlichen Beitrag an den Staat bezahlten. Nur in dem Maße, in dem sich die Steuereingänge vermehrten, konnte der Staat auf der anderen Seite den für die Aeufnung des AHV-Fonds Mittel verwenden.

In Anbetracht der Größe dieses Sozialwerkes ist es daher kleinlich, wenn man mit neidischen Fingern auf diesen oder jenen hinweist und damit sagen will, er besäße eigentlich auch keinen Anspruch auf eine Uebergangsrente. Kommen wir aber über solche uns wirklich nicht ehrenden Kleinlichkeiten hinweg und geben wir endlich mit einem einmütigen Beschluß den Uebergangsrentenbezügern auch das, was sie auf Grund der früheren Voten im Landtag und vor allem der Behandlung im Landtag betreffend die voraussichtliche Terminsetzung, wie sie in der Sitzung vom 11. November 1952 stattfand, erwarteten Rentengelder ab 1. Juli 1953.

Abg. Johann Beck: Ich möchte mich den Ausführungen der Herrn Abg. Josef Büchel anschließen. Nach wie vor bin ich für die Auszahlung der Uebergangsrente rückwirkend vom 1. Juli 1953. Stellen wir uns die Frage, wenn die politischen Auseinandersetzungen des letzten Jahres nicht stattgefunden hätten, so wäre doch sicher die AHV ab 1. Juli 1953 in Kraft getreten. Wenn die AHV am 1. Juli in Kraft gewesen wäre, so hätten die Uebergangsrenten ausbezahlt werden müssen.

Ich finde es sonderbar, daß die Uebergangsrenten für das zweite Halbjahr 1953 nicht mehr ausbezahlt werden sollen. Man hat im letzten Jahre den Beamten die Gehälter auch erhöht — ich möchte damit nicht sagen, daß man jemandem den verdienten Lohn vorenthalten soll — und diese Erhöhung macht insgesamt, soviel ich mich erinnere, Fr. 132 000.— aus. Dieser Betrag muß alljährlich zusätzlich ausbezahlt werden, hingegen ist diese Uebergangsrentenauszahlung nur einmalig. Man wird einwenden — wie der Herr Regierungschef schon ausgeführt hat, und ich habe diese Einwände auch schon von anderer Seite vernommen —, daß viele Uebergangsrentenbezüger eine solche Nachzahlung nicht notwendig haben. Man sollte hier aber nicht nochmals untersuchen, welcher der Aermste ist. Davor möchte ich warnen. Für jene, denen die Uebergangsrente dann wirklich ausbezahlt würde, hätte dies einen sehr bitteren Beigeschmack. Damit würde den Betreffenden nochmals zum Bewußtsein gebracht, daß sie wirklich zu den Aermsten gehören und auf dieses Almosen angewiesen sind. Ich möchte deshalb ersuchen, daß man hier nicht mehr lange Zwistigkeiten aufziehen und die Nachzahlung der Uebergangsrenten für das zweite Halbjahr 1953 auszahlen sollte.

(Fortsetzung folgt)

Jahresversammlung des Lehrervereins

Jugendliche vor dem Strafrichter

Referat von Dr. A. Oehri, Landrichter, gehalten an der Jahresversammlung des Lehrervereins

(Schluß)

II.

Jeder Mensch bringt gewisse Erbanlagen, gute und schlechte, mit auf die Welt. Sie bilden gleichsam die Substanz, aus der der Mensch geformt wird. Erziehung und Umwelt tun das ihre, um den jungen Menschen zu gestalten.

In einem kurzen Vortrage kann nicht allen Ursachen nachgegangen werden, auf Grund deren sich ein Jugendlicher plötzlich und meist völlig unvermutet vor Gericht gestellt sieht. Vor allem muß die nicht abreißende Kette von Sittlichkeitsdelikten zu denken geben, zumal drei Viertel der gerichtlich abgeurteilten Sittlichkeitsverbrecher Jugendliche, also nicht über 18 Jahre alt sind. Wie allgemein bekannt ist, gibt es überall auf dem Lande eine größere Zahl solcher Fälle als in der Stadt. Eine äußere Hauptursache ist die günstige Gelegenheit, sei es der verborgenen Winkel auf den Bauernhöfen oder des Hütens von Vieh weitab vom Elternhause. Den Hüterbuben bleibt viel Zeit, in der sie sich selbst überlassen sind, und wenn ein verdorbener Bub unter ihnen ist, führt oft kein weiter Weg zu ernsten Delikten. Erfahrungsgemäß führen nicht selten unkontrollierte abendliche Zusammenkünfte Schulentlassener zu Freundschaften, die schließlich vor Gericht führen.

Immer und immer wieder macht man die Beobachtung, daß ein in jungen Jahren Verführter selbst zum Verführer wird.

Neugierde des reifenden Menschen, meist verbunden mit falscher Scham, mangelnde Aufklärung durch die Eltern und mangelndes Vertrauen zu ihnen, völliges Sich-selbst-überlassen-Sein und religiöse Lauheit sind weitere Ursachen von Sittlichkeitsdelikten, die der Richter anläßlich einer Gerichtsverhandlung oder schon aus der Vernehmung der Beschuldigten im Untersuchungsverfahren zu erkennen vermag.

Bei den Eigentumsdelikten, insbesondere bei den Verbrechen des Diebstahls, scheint als Ursache immer mehr ein gewisser Geltungsdrang auf. Der Jugendliche wird zum Dieb, weil er sich auch Dinge leisten will, die sich der eine oder andere seiner Kameraden auf Grund seines Einkommens oder als Sohn begüterter Eltern leisten kann. Selten sind Diebstähle, durch die sich der Jugendliche die Mittel zum weiteren Fortkommen zu beschaffen sucht, wie etwa Diebstahl von Werkzeug und Werkmaterial, um in einer eigenen Werkstätte basteln zu können. Meist sucht der Jugendliche Geld, um die nächste Rate für sein Motorrad oder eine Reparatur bezahlen zu können. Ja, es wurde schon gestohlen, um sich ein Auto zu mieten, oder andere nahmen sich gleich das erstbeste Auto, das sich mit einigen geschickten Manipulationen in Bewegung setzen ließ, um dann Nachtfahrten zu unternehmen. Nach der Ursache des Diebstahls fragend, erhält der Rich-